

Bruneck, den 27.11.2023

Whistleblowing

1) Einleitung

Mit der Verabschiedung des GvD Nr. 24/2023 („Whistleblowingdekret“) hat der italienische Staat die Bestimmungen der EU Richtlinie Nr. 2019/1937 umgesetzt und dabei den Schutz der sogenannten „Whistleblower“ gestärkt und gleichzeitig auf weitere Kategorien von Arbeitgebern ausgedehnt.

Im Konkreten verpflichten die Whistleblowingbestimmungen öffentliche Einrichtungen und bestimmte private Unternehmen zur Einrichtung eines **Meldesystems**, um dadurch dem Hinweisgeber („Whistleblower“) die Möglichkeit zu geben, Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Unternehmensrichtlinien **anonym** zu melden.

Die **Einrichtung** und die **Verwaltung** dieses Meldesystems sowie die **Bearbeitung der eingegangenen Meldungen** müssen unter Beachtung der **gesetzlich festgelegten Fristen und Methoden** erfolgen.

Diese Verpflichtungen umfassen unter anderem:

- 1) **Einrichtung eines geeigneten Meldesystems**, welches von ausreichend geschultem Personal betreut wird (die Verwaltung des Meldesystems kann intern oder extern erfolgen)
- 2) **Termingerechte Bearbeitung der eingehenden Meldungen**: Dem Whistleblower muss innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung – und innerhalb von 3 Monaten eine erste Rückmeldung über den Verlauf des Verfahrens gegeben werden.

2) Welche Betriebe sind verpflichtet?

Zur Einhaltung der neuen Whistleblowing-Bestimmungen sind folgende Betriebe und Einrichtungen verpflichtet:

- 1) Private Unternehmen, welche im Vorjahr durchschnittlich mindestens 50 lohnabhängige Arbeitnehmer beschäftigt haben (**ab 17.12.2023**)
- 2) Private Unternehmen, welche im Vorjahr durchschnittlich mindestens 249 lohnabhängige Arbeitnehmer beschäftigt haben (**seit 15.07.2023**)
- 3) Private Unternehmen, welche in sensiblen Sektoren tätig sind, unabhängig von der Betriebsgröße (z.B. unter diese Bereiche fallen Finanzdienstleistungen, – Finanzmärkte, – Finanzprodukte, – Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Umweltschutz und Verkehrssicherheit)
- 4) Private Unternehmen welche ein Organisationsmodell „OdV“ im Sinne des GvD Nr. 231/2001 führen, unabhängig von der Betriebsgröße

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

5) Öffentliche Einrichtungen

Bezüglich der Berechnung des Personalstandes sub Punkt 1) und 2) hat die Antikorruptionsbehörde ANAC, welche für die Überprüfung der Einhaltung der Whistleblowingbestimmung zuständig ist, mit Beschluss vom 12. Juli 2023 festgelegt, dass der im Handelskammerauszug zum Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres aufscheinende Wert ausschlaggebend ist.

Für die unter den Punkten 3) bis 5) genannten Einrichtungen, welche bereits vorher den bisher gültigen Bestimmungen zum Whistleblowing unterworfen waren, gelten die neuen Richtlinien seit dem 15. Juli 2023.

3) Welche Personen können als Whistleblower auftreten?

Der Kreis jener Personen, welcher durch die Whistleblowingbestimmungen geschützt wird und über das Meldesystem Unregelmäßigkeiten anzeigen kann, ist sehr weit gefasst und beinhaltet unter anderem:

- Lohnabhängige Mitarbeiter des Unternehmens
- Freiberufler und Selbstständige, welche für das Unternehmen arbeiten
- Praktikanten und freiwillige Mitarbeiter
- Gesellschafter sowie Mitglieder von Verwaltungs- und Überwachungsorganen
- Weitere Personen welche im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Unternehmen auf Verstöße aufmerksam werden
- Partner des Hinweisgebers sowie dessen Verwandte (bis zum 4. Grad)

4) Empfehlung zur operativen Umsetzung

Bei Verletzung bzw. Nichtbeachtung der Whistleblowingbestimmungen drohen **empfindliche Verwaltungsstrafen bis zu 50.000,00 Euro**. Wir empfehlen unseren Kunden deshalb, die Bestimmungen ernst zu nehmen und sich für die Umsetzung der Vorschriften an einen **spezialisierten Anbieter** zu wenden (dies können z.B. Büros aus dem Bereich Datenschutzberatung sein) welche verschiedene Lösungen und Plattformen anbieten, inklusive Schulungen für das Personal.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 - I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350